

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0136-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3651/J-NR/2019

Wien, am 25. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juni 2019 unter der Nr. **3651/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufarbeitung des mutmaßlichen polizeilichen Misshandlungsvorfalles am Freitag den 1.6.2019 im Zuge der Klima-Demonstration“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wann wurde/n welche Stelle(n) in Ihrem Ressort bekannt, dass es am Freitag den 1.6.2019 zu einem Vorgehen eines oder mehrerer PolizeibeamtInnen gekommen ist, das potentiell als Misshandlung bzw. Körperverletzung der betroffenen Person beurteilt werden könnte?*
- *2. Wann gingen welcher/n Stelle(n) Ihres Ressorts konkrete Misshandlungsvorwürfe zum bezeichneten Vorfall zu?*

In der Nacht zum 1. Juni 2019 fielen bei der Staatsanwaltschaft Wien mehrere Journaldienst-Vorgänge wegen des Verdachts des Widerstands gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit den Demonstranten an, wobei auch Misshandlungsvorwürfe geäußert wurden. Am 1. Juni 2019 nahm der Journalstaatsanwalt in diesem Zusammenhang Kontakt mit dem Präsidialjournaldienst der Landespolizeidirektion Wien auf, welcher mitteilte, dass das Referat für besondere Ermittlungen mit den Erhebungen und der Sicherung des Videomaterials

beauftragt wurde. Die umgehende Übermittlung eines Anfallsberichts wurde in Aussicht gestellt und dieser langte am 2. Juni 2019 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zur Frage 3:

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ressort zur Aufarbeitung dieses Vorfalls? (Um Angabe einer chronologischen Aufgliederung aller wesentlichen Verfahrensschritte bei der Aufklärung wird ersucht.)*

Am Montag, den 3. Juni 2019, nahm der nunmehr zuständige Staatsanwalt mit dem Referat für besondere Ermittlungen Kontakt auf und vereinbarte die Durchführung der weiteren Vernehmungen in seiner Anwesenheit. Es wurde umgehend ein Ermittlungsverfahren gegen den verdächtigen Polizeibeamten wegen §§ 83 Abs. 1, 313 StGB eingeleitet. Zunächst wurden die betroffene Person als Zeuge sowie der Beschuldigte zum Sachverhalt vernommen. Die weiteren an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten wurden zum Teil bereits vernommen bzw. sind deren Einvernahmen im Gang. Außerdem konnten jene Person, von der das Filmmaterial stammt, und der Amtsarzt einvernommen werden. Weiters wird noch eine Stellungnahme eines Einsatztrainers bzw. ein Auszug aus den Richtlinien für das Einsatztraining eingeholt.

Zur Frage 4:

- *Wann wurden die betroffenen Beamt_Innen einvernommen?*

Die Vernehmung des Beschuldigten fand am 14. Juni 2019 statt, weil ihm zunächst die Möglichkeit einzuräumen war, mit seinem Rechtsvertreter Rücksprache zu halten.

Zur Frage 5:

- *Wann wurde die betroffene Person als Beschwerdeführer/vermeintliches Opfer einvernommen?*

Die betroffene Person wurde am 7. Juni 2019 als Zeuge befragt, eine ergänzende Vernehmung war für den 11. Juni 2019 angesetzt.

Zur Frage 6:

- *Wann wurde die betroffene Person als wegen Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft Verdächtiger einvernommen?*

Die betroffene Person wurde am 31. Mai 2019 um 23:37 Uhr als Beschuldigter vernommen, wobei die Misshandlungsvorwürfe erhoben wurden.

Zur Frage 7:

- *Wurden andere Beteiligte der Demonstration als Zeug_Innen einvernommen?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn ja, wann?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Ab dem 4. Juni 2019 wurden mehrere Personen vernommen.

Zur Frage 8:

- *Welche Beweise wurden jeweils wann durch welche ermittelnde Behörde gesichert?*

Es wurden und werden Vernehmungen durch das Referat für besondere Ermittlungen und die Staatsanwaltschaft Wien durchgeführt sowie weitere Videoaufnahmen gesichert. Die polizeiliche (Video-)Beweissicherung fand im Zeitraum 1. bis 14. Juni 2019 statt.

Zur Frage 8.1.:

- *Wann, in welcher Form und von wem wurde die StA informiert?*

Die Staatsanwaltschaft Wien wurde im Zeitraum vom 31. Mai 2019 bis 7. Juni 2019 mehrmals täglich persönlich und telefonisch sowie per E-Mail und mittels schriftlicher Berichte im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) kontaktiert.

Zur Frage 8.2.:

- *Was war der Inhalt dieses/r Berichts/Berichte?*

Inhalt der Berichte war die Darstellung der Tatvorwürfe sowie der bisher durchgeführten und der weiteren geplanten Ermittlungen.

Zu den Fragen 8.3. bis 8.5.:

- *8.3. Wie war der genaue Hergang der gefilmten Amtshandlung? (Um detaillierte Angaben wird ersucht.)*
- *8.4. Was geschah im Vorfeld der Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über das weitere zeitliche Vorfeld der Tat wird ersucht.)*
- *8.5. Was führte zur Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über den unmittelbaren Tathergang wird ersucht.)*

Dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen und kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Zu den Fragen 8.6. und 8.7.:

- 8.6. Wurde die Amtshandlung auch von einer Polizei Bodycam mitgefilmt?
- 8.7. Wenn ja, wurde das Bildmaterial bereits gesichert?

Die Amtshandlung wurde nicht von einer Polizei-Bodycam mitgefilmt.

Zur Frage 8.8.:

- Wenn nein, weshalb war bei dem Einsatz keine Bodycam im Einsatz?

Diese Frage fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 8.9:

- Wie wurde im Anschluss an die Fixierung mit der betroffenen Person weiter verfahren? (Um eine detaillierte Erörterung wird ersucht.)

Dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen und kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Zur Frage 8.10:

- Wie lange wurde betroffene Person, wann und unter welchen Umständen angehalten?

Gegen die betroffene Person wurde am 31. Mai 2019 die Festnahme nach der Strafprozessordnung ausgesprochen. Am 1. Juni 2019 gegen 00:01 Uhr ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die Enthftung an. Der Betroffene befand sich in der Zwischenzeit in polizeilicher Verwahrungshaft und wurde vom Vorfallsort in das Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände verbracht.

Zu den Fragen 8.11 bis 8.16:

- 8.11. Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten gegliedert nach Bundesländern ersucht:
- 8.12. Anzahl der Strafanzeigen gegen Polizeibeamten_innen wegen Misshandlungsvorwürfen. (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)
- 8.13. Anzahl der Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamten_innen bei denen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde. (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)
- 8.14. Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamten_innen wegen Misshandlungsvorwürfen die aufgrund der Anzeigen eingeleitet wurden. (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)

- *8.15. Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamten_innen wegen Misshandlungsvorwürfen die nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eingestellt wurden. (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)*
- *8.16. Anzahl der Verurteilungen von Polizeibeamten_innen wegen Misshandlungsvorwürfen. (aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium)*

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung von Strafverfahren wegen §§ 83 ff iVm 312 f StGB aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz einholen lassen und die Ergebnisse als Beilage angeschlossen. Leider bietet die Verfahrensautomation Justiz keine verlässliche Auswertungsmöglichkeit zu Frage 8.14, weshalb hier eine Antwort unterbleiben musste.

Zu den Fragen 8.17. bis 8.27.:

- *8.17. Ist dem BMVRDJ bekannt, dass sowohl die Artikel 12 - 14 der UNO Konvention gegen Folter (CAT) als auch Artikel 3 EMRK gemäß der Rechtsprechung des EGMR alle Mitgliedstaaten dazu verpflichten, jede mögliche Verletzung dieser Bestimmung in möglichst effizienter Weise von einer unabhängigen Instanz zu untersuchen?*
 - a. Wenn ja: Welche Maßnahmen wurden aufgrund dieses Wissens umgesetzt?*
 - b. Wenn ja: Welche empfohlenen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und warum nicht?*
- *8.18. Ist dem BMVRDJ das Ergebnis der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirates (MRB alt) aus dem Jahre 2007 bekannt, in der alle im Laufe des Jahres 2004 an die Staatsanwaltschaft Wien gemeldeten Fälle behaupteter Misshandlung durch die Polizei untersucht wurden (insgesamt 146 Fälle) - mit dem Ergebnis der Feststellung, dass „das wesentliche Dilemma der gegenwärtigen Situation darin gesehen werden muss, dass die rasche und umfassende Untersuchung [zu Beginn durch das BIA] nicht unabhängig ist, und dass die unabhängige Untersuchung [welche in der Folge durch einen Staatsanwalt erfolgt] nicht rasch und umfassend ist“ („Die Polizei als Täter? Eine Analyse des Umgangs staatlicher Institutionen mit Misshandlungsvorwürfen“, S. 20)?*
 - a. Wenn ja: welche Maßnahmen wurden aufgrund dieses Berichts umgesetzt?*
 - b. Wenn ja: welche empfohlenen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und warum nicht?*
- *8.19. Ist dem BMVRDJ der Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009 bekannt, in dem das CPT die österreichischen Behörden aufruft, „das gegenwärtige System zur Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung im Lichte der Anmerkungen [der AG des MRB alt] einer Überprüfung zu unterziehen“ und dabei die relevanten vom CPT in seinem 14. Jahresbericht festgelegten Standards zu berücksichtigen?*
 - a. Wenn ja: welche Maßnahmen wurden aufgrund dieses Berichts umgesetzt?*

- b. Wenn ja: welche empfohlenen Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und warum nicht?
- 8.20. Ein Standard des CPT lautet: „Es ist unumgänglich, dass Strafverfolgung und Gerichtsbehörden entschlossen tätig werden, wenn Informationen beliebiger Art zutage treten, die auf eine Misshandlung hindeuten. Gleichfalls müssen sie Verfahren in einer Weise führen, die den betroffenen Personen eine echte Gelegenheit bietet, eine Aussage über die Art und Weise ihrer Behandlung zu machen“ (Para 28). Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?
 - a. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?
 - 8.21. Ein Standard des CPT lautet: „Wenn [der] Grundsatz [dass effektive Untersuchungen, die zur Identifikation und Bestrafung der für Misshandlungen Verantwortlichen führen können, unbedingt erforderlich sind] respektiert werden soll, müssen die für Untersuchungen verantwortlichen Behörden sowohl personell als auch materiell mit allen nötigen Ressourcen ausgestattet werden (Para 31)“. Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?
 - a. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?
 - 8.22. Ein Standard des CPT lautet: „Wenn eine Untersuchung möglicher Misshandlung effektiv sein soll, ist es unbedingt erforderlich, dass die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen unabhängig sind von denjenigen, die in die Ereignisse verwickelt sind. [...] |Es] [ist] nicht ungewöhnlich, dass die laufende Verantwortung für die operative Durchführung von Ermittlungen auf im Dienst stehende Gesetzesvollzugsbeamte zurück übertragen wird. Die Beteiligung des Staatsanwalts erschöpft sich dann darin, diese Beamten damit zu beauftragen, Nachforschungen anzustellen, den Eingang des Ergebnisses zu bestätigen und zu entscheiden, ob strafrechtliche Anklagen erhoben werden sollen oder nicht. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die betroffenen Beamten nicht demselben Dienst entstammen wie diejenigen, deren Verhalten untersucht wird. Idealerweise sollten diejenigen, die mit der operativen Durchführung der Untersuchung beauftragt sind, völlig unabhängig von der betroffenen Dienststelle sein. Des weiteren müssen die Strafverfolgungsbehörden eine enge und wirksame Aufsicht über die operative Durchführung von Ermittlungen ausüben, die sich auf eine mögliche Misshandlung durch Amtspersonen richtet“ (Para 32). Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard

des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?

a. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?

- 8.23. Ein Standard des CPT lautet: "Eine Untersuchung möglicher Misshandlung durch Amtspersonen muss das Kriterium der Gründlichkeit erfüllen. Sie muss geeignet sein, zu einer Entscheidung darüber zu führen, ob Gewalt oder andere angewandte Methoden unter den jeweiligen Umständen gerechtfertigt waren oder nicht, zur Identifizierung und in geeigneten Fällen zur Bestrafung der Betroffenen. Diese Verpflichtung richtet sich nicht auf ein bestimmtes Ergebnis, sondern auf die eingesetzten Mittel. Sie erfordert, dass alle vernünftigen Schritte unternommen werden, um Beweise über den Vorfall zu sichern, so unter anderem die vorgeblichen Opfer, Verdächtigen und Augenzeugen (z. B. Polizeibeamte im Dienst, andere inhaftierte Personen) zu identifizieren und zu vernehmen, Instrumente zu beschlagnahmen, die möglicherweise für Misshandlungen verwendet wurden, und Spuren zu sichern" (Para 33). Der Erlass des BMVRDJ JMZ 880014L/10/II3/09 vom 6.11.2009 konkretisiert zur Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden: „Vor einer Berichterstattung [vonseiten der Exekutive an die Staatsanwaltschaft] sind jedoch gegebenenfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und des zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). In diesem Bericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen. [...] Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG).“ Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT und diese Vorgaben des Erlasses, die die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisieren, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?

a. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?

- 8.24. Ein Standard des CPT lautet: „Um effektiv zu sein, muss die Untersuchung auch prompt und verhältnismäßig zügig durchgeführt werden“, damit die "Untersuchung" es

„verdient, als eine solche bezeichnet zu werden“ (Para 35). Der Erlass des BMVJR DJ JMZ 880014L/10/II3/09 vom 6.11.2009 konkretisiert zur Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden: „Nach Berichterstattung [an die Staatsanwaltschaft] hat die Kriminalpolizei grundsätzlich die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht.“ Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT und diese Vorgaben des Erlasses, die die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisieren, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?

a. Existiert der zitierte Erlass noch in dieser Fassung?

b. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?

- *8.25. Ein Standard des CPT lautet: „Jegliches Beweismaterial für eine Misshandlung durch Amtspersonen, die in Zivilprozessen zutage [tritt], verdient gleichfalls sorgfältige Prüfung. [...] Eine solche Überprüfung sollte zu einer Entscheidung darüber führen, ob in Anbetracht der Natur und der Schwere der Beschwerden gegen die betroffenen Polizeibeamten die Frage der Einleitung eines Disziplinar- oder Strafverfahrens (erneut) erwogen werden sollte“ (Para 40). Inwiefern hat das BMVRDJ im derzeitigen Beschwerdesystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, mit all seinen genannten Aspekten als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?*
 - a. Wenn das BMVRDJ obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?*
- *8.26. Welchen Verbesserungsbedarf sieht das BMVRDJ im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Verfahren gegen Polizeibeamt_innen?*
- *8.27. Welchen Verbesserungsbedarf sieht das BMVRDJ im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bei Verfahren gegen Polizeibeamt_innen?*

Die dargelegten internationalen Vorgaben sind dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekannt. Diese - und auch die mediale Kritik - gaben Anlass zur Evaluierung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei bei Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane. Die Universität Wien, Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES), die als interdisziplinäre Forschungsstelle über profunde Kenntnisse mit Inhalten und Prozessen in der Exekutive und Justiz verfügt, hat im Auftrag des BMVRDJ eine Studie erstellt, deren Ergebnisse den Medien und der Öffentlichkeit im November 2018 präsentiert wurden. Auch der auf Basis der Empfehlungen von ALES

überarbeitete Erlass des BMVRDJ, BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018, eJABI Nr. 16/2018, weist einleitend u.a. auf internationale Vorgaben hin, um diese in Erinnerung zu rufen und die Staatsanwaltschaften entsprechend zu sensibilisieren.

Zum Inhalt der Studie und die auf diese gestützten Umsetzungsmaßnahmen des BMVRDJ darf ich auf die nachfolgenden parlamentarischen Anfragenbeantwortungen meines Vorgängers, Dr. Josef Moser, verweisen (1. Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser vom 7.1.2019 [2221/AB] zu der schriftlichen Anfrage [2207/J] der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen bei der Polizei, 2. Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser vom 26.11.2018 [1772/AB] zu der schriftlichen Anfrage [1772/J] der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend Ergebnis der Prüfung der Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen gegenüber der Polizei und 3. Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser vom 17.7.2018 [899/AB] zu der schriftlichen Anfrage [899/J] der Abgeordneten Petra Wimmer, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend ausständiger Erlass des BMI im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber der Polizei).

Ich darf an dieser Stelle nochmals hervorheben, dass die Studie zum folgenden Ergebnis gelangt ist:

„Grundsätzlich berücksichtigen beide Ministerien in den nunmehr verlautbarten Erlässen die dargelegten Empfehlungen und formulieren für den Erlassadressaten präzise und gut nachvollziehbar, wie – auch im Lichte der internationalen Vorgaben – mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten auf Seite der Exekutive ebenso wie auf Seite der Staatsanwaltschaft umzugehen ist.“ (Seite 8, Ergänzungsbericht ALES)

Die Studie sowie die Erlässe des BMVRDJ und des BM.I können auf der Homepage des BMVRDJ unter Presse » Pressemitteilungen » Pressemitteilungen 2018 » ALES-Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte abgerufen werden.

Dr. Clemens Jabloner

